

# Männergesangverein Sängerkunst Breuningsweiler e.V.

## SATZUNG

- § 1  
Name und Zweck
- Der Verein Männergesangverein „Sängerkunst“ Breuningsweiler e.V. bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
- § 2  
Sitz des Chores
- Der Verein hat seinen Sitz in Winnenden-Breuningsweiler und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Waiblingen eingetragen.
- § 3  
Bundesorganisation
- Der Verein ist als Mitglied des Silchergaus Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes und dadurch Mitglied des Deutschen Sängerbundes (DSB).
- § 4  
Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) singenden Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern und
  - c) Ehrenmitgliedern.
- § 5  
Erwerb der Mitgliedschaft
- a) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
  - b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter Ziffer a) Gesagte.
  - c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Durch eine 25jährige aktive Sängertätigkeit kann die Ehrenmitgliedschaft ebenfalls erworben werden. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- § 6  
Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was seinem Wohle förderlich ist.
- § 7  
Ehrenverpflichtungen
- a) Bei Beerdigungen von Aktiven und Ehrenmitgliedern sowie deren Ehefrauen singt der Verein.
  - b) Bei Hochzeiten von aktiven Sängern und Ehrenmitgliedern singt der Verein.
  - c) Singen von Geburtstagsständchen – den Aktiven und Ehrenmitgliedern zum 50. und 60. und danach alle 5 Jahre

– den Passiven zum 60. und 70. und danach alle 5 Jahre

d) Die unter a), b) und c) genannten Ehrenverpflichtungen erstrecken sich auf die Stadt Winnenden, gegebenenfalls entscheidet die Singstunde.

## § 8

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt des Mitglieds,
- b) Streichung des Mitglieds,
- c) Ausschluß des Mitglieds,
- d) Tod des Mitglieds.

Zu a): Das Mitglied kann seinen Austritt jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich dem Vorstand erklären. Die bis zum Zugang der Austrittserklärung fällig gewordenen Mitgliedschaftsbeiträge sind zu begleichen.

Zu b): Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung nicht nachgekommen ist, kann als Mitglied gestrichen werden. Die Streichung des Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Dieser teilt die Streichung dem Mitglied schriftlich mit. Das Mitglied hat die bis zum Zugang der Streichung fällig gewordenen Mitgliedschaftsbeiträge zu begleichen.

Zu c): Ein Mitglied, das das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Auch das ausgeschlossene Mitglied hat bis zum Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses fällig gewordene Mitgliedschaftsbeiträge zu entrichten.

Gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung. Diese kann die Entscheidung des Vorstandes ändern. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

## § 9

### Beitragspflicht

Jedes Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) hat einen jährlichen Beitrag in Geld zu entrichten. Die Höhe des Beitrages ist von der Hauptversammlung festzusetzen.

## § 10

### Verwendung der Mittel

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 11

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuß

## § 12

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er besteht höchstens aus 3 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Ehrenvorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Ausschuß besteht aus:

- dem Vorstand,
- Schriftführer,
- Kassenwart,
- 4 Beisitzern, gewählt aus den aktiven Vereinsmitgliedern,
- 1 Beisitzer, gewählt aus den passiven Vereinsmitgliedern,
- Leiter des Chores.

Der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

Aufgabe des Ausschusses ist die Geschäftsführung des Vereins. Der Ausschuß hat für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse zu sorgen.

Der Ausschuß wird nach Bedarf von einem Vorstandsmitglied einberufen. Der Ausschuß entscheidet mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ausschußbeschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

#### § 13

##### Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird auf Vorschlag des Vorsitzenden von den singenden Mitgliedern gewählt. Die Verpflichtung des Chorleiters erfolgt durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlenden Vergütungen vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich, ihm zur Seite steht ein Musikausschuß mit wirksamem Mitspracherecht und der Vizedirigent.

#### § 14

##### Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist regelmäßig im Januar oder Februar eines Jahres einzuberufen. Nach Bedarf ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb 4 Wochen einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in der Winnender Zeitung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingeladen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend dem Vorstehenden schriftliche Einladung.

Auf der Tagesordnung nicht enthaltene Anträge zur Mitgliederversammlung können schriftlich bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung solcher Anträge.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Insbesondere sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu errichten. Hilfsweise wählt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer. Das Protokoll ist vom Schriftführer und von mindestens 3 Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Ausschusses
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entsprechend § 9 der Satzung
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Satzungsänderung
7. Auflösung des Vereins (siehe § 19)
8. Entscheidung über andere gestellte Anträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Entscheidungen über Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Abstimmungen erfolgen geheim. Die Versammlung wählt einen Abstimmungsleiter. Im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung kann offene Abstimmung erfolgen.

#### § 15

##### Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer werden für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

#### § 16

##### Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart und die Rechnungsprüfer einen Bericht über die Kassenlage und der Schriftführer einen ausführlichen Jahresbericht. Nach Anhören der Berichte ist der Antrag an die Hauptversammlung zur Entlastung des Vorstandes zu stellen.

## § 17

### Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## § 18

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 19

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung be-

schließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Auflösung des Vereins sich ergebende Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke verwendet, die der Förderung der Kunst und Volksbildung dienen. Sie können auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden. Der Beschluß der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 20

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 26. Januar 1974 beschlossen.

Änderung vom 29. Januar 1983.

Änderung vom 5. Februar 1994.